

An den Schwächen des Lexikons zeigt sich wieder einmal deutlich, daß ein Überblick über einen so weiten Bereich, wie ihn die Liturgie umfaßt, nicht im Alleingang, sondern nur von einer Gruppe Spezialisten erstellt werden kann; denn ein einzelner kann unmöglich über jene Literaturkenntnis verfügen, die ein solches Unternehmen voraussetzt.

Wenn in dieser Besprechung auch die Kritik einen breiten Raum einnimmt, so soll jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, als sei die Darstellung im liturgischen Wörterbuch zum überwiegenden Teil mangelhaft. Ein großer Teil besteht aus theologischen Erklärungen, die wirklich ausgezeichnet sind. In gedrängter Form und leicht verständlicher Fassung enthalten sie alle wesentlichen Gedanken. Darüber hinaus geht der Autor dann noch auf die moderne Problematik ein und gibt Anregungen zur sinngerechten Gestaltung der Liturgie.

J. Schmitz

FORTMANN, Han: *Vom bleibenden Sinn christlicher Feste*. Wien 1969: Verlag Herder. 248 S., Ln., DM 19,50.

Dies ist weder ein liturgiegeschichtliches noch ein theologisch-wissenschaftliches Buch. Der Vf., Theologe und (hauptsächlich) Religions- und Kulturpsychologe, legt vielmehr eine Reihe von Betrachtungen vor, die mit einer Ausnahme in Zeitungen erschienen sind. Das bringt ein erstes mit sich: sie sind sehr leicht und flüssig lesbar. Der Vf. bezeichnet sich „eher als konservativ denn das Gegenteil“ (235; 8) — aber es ist eine Art vorwärtsstrebender „Konservativismus“, der uns in Deutschland sehr fehlt. Das aber bringt mit sich: die in Wahrheit recht modernen Darlegungen sind frei von jedem Fanatismus. Der Vf. ist Wissenschaftler, und das bringt mit sich: hier werden Betrachtungen vorgelegt, aber nicht an Religionswissenschaft, Formgeschichte, Psychologie und neuer Theologie vorbei, sondern nach einem Durchgang durch all das: Einfachheit als Ergebnis gründlicher Reflexion. Die Themen sind u. a.: wichtige Etappen des Kirchenjahres, Totenliturgie, Krankenseelsorge, die neue Liturgie, eine feine und treffsichere, knappe Auseinandersetzung mit D. Bonhoeffer („Bedarf die mündige Welt noch der Erlösung?“), und zwei recht aufschlußreiche Aufsätze zur gegenwärtigen Situation der Kirche (mit den schlichten Titeln „Einleitung“ und „Nachwort“). Mag man hier und dort die Darlegungen doch zu skizzenhaft finden, wenn man die Kompliziertheit des Themas bedenkt („Fronleichnam“, auch wohl „Fastenzeit“), so wird man im Ganzen viel Anregung zu zeitgemäßer — Meditation finden.

P. Lippert

*Ius Sacrum*. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Audomar SCHEUERMANN und Georg MAY. Paderborn 1969: Verlag Ferdinand Schöningh. 928 S., Ln., DM 84,—, Subskriptionspreis DM 76,—.

Mit ihren 44 Beiträgen aus den verschiedenen Gebieten des Kirchenrechtes ist diese Festschrift ein ehrendes Denkmal für Prof. Klaus Mörsdorf. Hier sollen nur die Artikel zur Sprache kommen, die sich mit dem Ordensrecht befassen. Viktor Dammerz: — Mönchtum und apostolischer Dienst in der neueren kirchlichen Gesetzgebung (397—420) — setzt sich mit dem immer wieder gehörten Vorwurf auseinander, daß Mönchtum und Apostolat unvereinbar seien. Die aufgezeigte weitgehende apostolische Tätigkeit in Seelsorge und Schule wird in Normen und Hinweisen aus West- und Ostkirche gerechtfertigt. Die reine vita contemplativa ist danach nicht das angestrebte Ziel. Hubert Socha: — Die rechtliche Bedeutung der hoheitlichen Bestätigung klösterlicher Satzungen (421—439) — stellt besonders heraus, daß die Bestätigung klösterlicher Satzungen durch die Bischöfe und den Apost. Stuhl keine naturverändernde Kraft hat, so daß die Autonomie dieser Verbände gewahrt bleibt. Inwieweit die Bestätigung durch den Apost. Stuhl vom allgemeinen Recht abweichende Normen sanktioniert, tritt zurück. Philipp Hofmeister: — Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung (Lk 16, 2) (441—455) — und Charles Lefebvre — Les comptes à rendre Ordinaires dans l'administration des biens ecclésiastiques même par les religieux (457 bis 472) — befassen sich mit der Kontrolle der Verwaltung des Ordensvermögens. Hofmeister behandelt die ordensinterne Berichterstattung und Überwachung nach allgemeinem und speziellem Recht in der geschichtlichen Entwicklung bis auf unsere Tage. Lefebvre zeigt die wechselnden Rechte der Ortsordinarien nach allgemeinem Recht vom Codex Justinians bis zum CJC. Rudolf Weigand: — Überlegungen zum künftigen Recht der Säkularinstitute (473—506) — untersucht die Wesenselemente der Säkularinstitute und deren Variationen bei den einzelnen Instituten. Bei der Verpflichtung auf die evang. Räte schenkt er dem Vertrag und der Weihe, wie sie bei den Schönstätter Marienschwestern üblich sind, einen weiteren Raum. Aufschlußreich sind seine Darlegungen über die Stellung der Säkularinstitute innerhalb der kirchlichen Stände. Obwohl ihnen die Welthaftigkeit eigen ist,